

Satzung

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl e.V. von 1494

Stand: 2024

Vorbemerkung:

Aus Gründen der **besseren Lesbarkeit** wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die **männliche Form verwendet**. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl e.V. von 1494 in der Erzdiözese Paderborn“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg unter der Nr. VR 90157 eingetragen und hat seinen Sitz in Werl.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarrgemeinde St. Walburga Werl, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die Schützenbruderschaft stellt sich gegen jede Form von Ausgrenzung, Diskriminierung und Extremismus. Sie setzt sich für eine offene und vielfältige, von Akzeptanz und Toleranz geprägte Gesellschaft ein, in der jeder Mensch unabhängig von Herkunft, Behinderung, Alter, Religion, Geschlecht und sexueller Identität die gleichen Rechte hat.

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V., bekennt, im Folgenden „Bund“ oder „BHDS“ genannt. Sie sind Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in der Version vom 10.10.2021 für sie verbindlich ist. Die Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl e.V. hat Vorrang vor den Statuten des Bundes. Getreu dem Wahlspruch der historischen Deutschen Schützenbruderschaften: „Für Glaube, Sitte, Heimat“, stellen die Mitglieder der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a. aktive, religiöse Lebensführung
 - b. Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft
 - c. Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz der Sitte durch
 - a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b. Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
 - c. Anleitung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
3. Liebe zur Heimat durch
 - a. Dienst für das Gemeinschaftswohl aus verantwortungsbewusstem Bürgertum
 - b. Tätige Nachbarschaftshilfe
 - c. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und althergebrachten Brauchtums
 - d. Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
 - e. Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar christlichen und mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweiligen Abgabeordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft ihre eingezahlten Kapitalanteile oder gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen nicht zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Satzung

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl e.V. von 1494

Stand: 2024

2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, benötigen zur Mitgliedschaft die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vormundes.
3. Das Mitglied muss unbescholten sein. Es muss bereit sein, sich zu dieser vorliegenden Satzung und damit zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft zu bekennen.
4. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Brudermeister der Bruderschaft zu richten. Dieser legt es dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vor. Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller alsbald Kenntnis zu geben.
5. Die Schützenbruderschaft ist eine katholische Vereinigung. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten können auch nichtkatholische Christen erwerben.
6. Personen, die keiner christlichen Glaubensgemeinschaft angehören, kann die Mitgliedschaft in der Bruderschaft gewährt werden. Für sie gelten die Rechte und Pflichten der Satzung der Bruderschaft entsprechend.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Austritt zu zahlen.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und/oder die Interessen der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft bzw. des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate ab dem Tag der Abbuchung im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
5. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheidern mit der Ausschlussentscheidung umgehend aus ihren Ämtern aus.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes volljährige Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Nicht volljährige Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Der Beitrag wird vorrangig per Lastschrift von einem, durch das Mitglied, zu benennendes Bankkonto jährlich eingezogen. Änderungen der Bankverbindung eines Mitglieds sind gegenüber dem gesetzlichen Vorstand umgehend anzuzeigen.
3. Mitglieder, die in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres neues Mitglied der Bruderschaft werden, sind im laufenden Jahr beitragspflichtig. Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eines Kalenderjahres in die Bruderschaft eintreten, sind erst im Folgejahr beitragspflichtig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied soll sich an allen Veranstaltungen der Bruderschaft beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.
2. An kirchlichen Veranstaltungen, sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
3. Jedes volljährige Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss.

§ 9 Jungschützen

1. Mitgliedern bis zum vollendeten 24. Lebensjahr kann angeboten werden, sich einer Jungschützenabteilung anzuschließen.
2. Die Rechte der Jungschützen ergeben sich, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Statut des Bundes der St. Sebastian-Schützenjugend (BdSJ) für den Bezirksverband Werl-Ense in der Version vom 07.03.2007.

Satzung

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl e.V. von 1494

Stand: 2024

3. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.
4. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

§ 10 Organe der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft

Organe der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der gesetzliche Vorstand und
- d) der Bruderschaftsrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst zum ersten Vierteljahr, ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Brudermeister beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem nachrangigen Mitglied des gesetzlichen Vorstandes, einberufen und geleitet.
4. Die Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin auf der Internetseite der Schützenbruderschaft und in einer Publikation des „Soester Anzeiger“ bekannt zu machen. Ebenso besteht die Option die Einladung über die Onlinepräsenzen der Schützenbruderschaft in den Sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram, WhatsApp), per öffentlichem Aushang im Schaukasten der Schützenscheune in Werl oder via E-Mail bekannt zu machen.
5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.
6. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren.
8. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Für Endgerät und Internetverbindung, die für die Teilnahme an einer virtuellen bzw. hybriden Versammlung erforderlich sind, sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeit ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften der die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a. Wahl des Bruderschaftsrates
 - b. Wahl zweier Kassenprüfer nebst einem Stellvertreter
Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist nur ein- mal zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
 - c. Beschlussfassung der Jahresrechnung.
 - d. Entgegennahme des Berichtes des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
 - e. Entlastung des Gesamtvorstandes nach Rechnungslegung.
 - f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - g. Änderung der Satzung.

Satzung

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl e.V. von 1494

Stand: 2024

- h. Auflösung der Bruderschaft.
2. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer 3/4 Mehrheit. Die Wiederholungsversammlung darf unmittelbar im Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung stattfinden; darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

§ 13 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Brudermeister,
 - b) dem stellvertretenden Brudermeister,
 - c) den Hofevorsteher,
 - d) dem Schießmeister,
 - e) dem Jungschützenmeister,
 - f) dem Kommandeur der Avantgarde,
 - g) dem Geschäftsführer,
 - h) dem Kassierer,
 - i) dem Schriftführer und
 - j) dem Vorsitzenden des Spielmannszuges.
2. Zum Gesamtvorstand gehören als ordentliche Mitglieder der jeweilige Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Walburga Werl als geistlicher Präses, sowie der amtierende Schützenkönig für die Zeit seines Amtes.
3. Diesem Vorstand steht der Bruderschaftsrat beratend zur Seite.
4. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.
5. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sind.
6. Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig.
7. Sollte ein Amt oder eine Position nicht besetzt sein, so ruht diese Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.

§ 14 Gesetzlicher Vorstand

1. Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gem. § 26 BGB sind
 - a) der Brudermeister,
 - b) der stellvertretende Brudermeister,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Kassierer und
 - e) der Schriftführer
2. Je drei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je drei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.
4. Die verbindliche Grundlage für die Arbeit des gesetzlichen Vorstandes ist die Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand zu beschließen hat.
5. Die Besetzung der Ämter erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.
6. Der gesetzliche Vorstand ist berechtigt einen oder mehrere Beisitzer als ergänzendes Mitglied des Gesamtvorstandes zu bestimmen.

§ 15 Bruderschaftsrat

1. Der Bruderschaftsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Hofeversammlungen je bis zu 10 Bruderschaftsräte. Die Bruderschaftsräte werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

Satzung

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl e.V. von 1494

Stand: 2024

2. Der Bruderschaftsrat wählt für drei Jahre den Brudermeister, den stellvertretenden Brudermeister und die Hofevorsteher, und zwar je einen Hofevorsteher für die jeweilige Hofe. Außerdem sind die unter Ziffer 3 aufgeführten Vorstandsmitglieder wahlberechtigt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Gewählt werden außerdem für drei Jahre:
 - a) der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Kassierer von dem Bruderschaftsrat,
 - b) der Schießmeister von der Schießgruppe,
 - c) der Jungschützenmeister von den Jungschützen,
 - d) der Kommandeur der Avantgarde von der Avantgarde und
4. Die jeweiligen Stellvertreter, sofern vorhanden, können an der Sitzung des Bruderschaftsrates beratend teilnehmen.
5. Der Schießmeister, der Jungschützenmeister und der Kommandeur der Avantgarde sind vom Bruderschaftsrat zu bestätigen.
6. Der Brudermeister, sein Stellvertreter, sowie die unter §15 Ziffer 3 aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören qua Amt dem Bruderschaftsrat an.
7. Der Brudermeister bestimmt den Adjutanten.

§ 16 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge,
 - e) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.
2. Die Vorstandsversammlungen werden vom Brudermeister und im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.
3. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren.

§ 17 Feste

1. An den eucharistischen Prozessionen beteiligen sich alle Mitglieder. Der Vorstand und der Bruderschaftsrat versehen den Ehrendienst, indem sie in Tracht nach altem Brauch das Allerheiligste begleiten.
2. An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, z.B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung.
3. Der Patronatstag (Sebastianstag) im Januar wird nach altem Brauch begangen.
4. Beim Schützenfest im Sommer wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z.B. der feierliche Kirchengang mit Musik, Abholung des Königs zum Hochamt.
5. Die Bruderschaft tritt bei allen Festen für Sitte und Anstand ein.
6. Auch die Familienangehörigen sollen an allen Festveranstaltungen teilnehmen.

§ 18 Zusammenkünfte

Zur Pflege des Gemeinschaftsgeistes sollen turnusgemäß Zusammenkünfte stattfinden. Innerhalb der Hofen laden die Hofevorsteher dazu ein. Für die Bruderschaft wird vom Brudermeister eingeladen. Die Zusammenkünfte sollen auch der religiösen und kulturellen Fortbildung und der Förderung des Brauchtums dienen, unter der besonderen Mitwirkung des Präses.

§ 19 Schützenbrauchtum (Vogelschießen)

1. Die Bruderschaft pflegt das in den historischen Bruderschaften seit Jahrzehnten geübte Schießspiel. Das Schießspiel des Königvogelschießens gehört zum Schützenfest des Jahres und soll vom Schießmeister der Bruderschaft gut vorbereitet sein.
2. Die Würde eines Schützenkönigs steht jedem volljährigen Mitglied offen. Schützenkönig ist, wer beim Vogelschießen das letzte Stück des Vogels abschießt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die Majestäten können zur Repräsentation bei Veranstaltungen und Festzügen eine Person als Mitrepräsentant wählen, gleiches gilt für den Hofstaat. Absichten der Amts- und

Satzung

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl e.V. von 1494

Stand: 2024

Repräsentationsausübung, die von gewöhnlichen Mitteln und Wegen beziehungsweise der festlichen Charakteristik des Schützenwesens abweichen, sind mit dem gesetzlichen Vorstand abzustimmen, dessen Entscheidungen in Streitfragen bindend ist.

§ 20 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Die Teilnahme aller Mitglieder am sportlichen Schießen der Bruderschaft ist gewünscht. Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirkes, der Diözese und des Bundes ist wünschenswert.

§ 21 Kunst und Kultur

1. Der Gesamtvorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie die Urkunden und Protokollbücher sorgfältig aufbewahrt werden und dass bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber, Stäben und Ehrenurkunden kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden.
2. An allen christlichen Kulturbestrebungen soll die Bruderschaft sich nach Möglichkeit beteiligen.

§ 22 Soziale Fürsorge

1. Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.
2. In Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Hierüber entscheidet der Brudermeister mit dem zuständigen Hofevorsteher.

§ 23 Auflösung der Bruderschaft

1. Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Walburga Werl mit der Maßgabe, dass sie das Vermögen verwaltet und die Inventarien, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufzubewahren hat. Über das Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarrgemeinde St. Walburga Werl und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarrgemeinde St. Walburga Werl.
2. Bei der Übergabe des Vermögens und der Inventarien ist die Pfarrgemeinde St. Walburga Werl zu verpflichten. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarrgemeinde das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft umgehend zu übergeben.

§ 24 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Gesamtvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich unmittelbar an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Ihrer Fassung vom 10.10.2021 ist Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 25 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des

Satzung

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl e.V. von 1494

Stand: 2024

Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

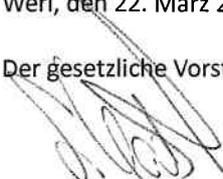
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. März 2024 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Werl, den 22. März 2024

Der gesetzliche Vorstand:



Sebastian Kadlec
Brudermeister



Martin Hüermann
Stellvertretender Brudermeister



Clemens Gerbens
Geschäftsführer



Bernd Müller
Kassierer



Stefan Dümpelmann
Schriftführer

